

Gemeinde Bad Zwesten

-Der Gemeindevorstand-



Information gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erhebung von personenbezogenen Daten für die Bereiche

- Personalentwicklung / Ausbildung
- Personalservice / Personalwirtschaft
- Zentrale Entgelt-/Besoldungsstelle
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Organisation / IT-Management - (ausgenommen Bereich Versicherungswesen)

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Bad Zwesten, Bürgermeister
Ringstr. 1
34596 Bad Zwesten
Telefon: 05626 - 9993-0
Mail: gemeindeverwaltung@badzwesten.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Frau Nadine Stolz
Sicherheitstechnik Stolz GbR
Klaustor 4
D-36251 Bad Hersfeld
Telefon: 06621 - 9680093
Mail: nadine.stolz@sicherheitstechnik-stolz.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Personenbezogene Daten von an einer Einstellung für ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis interessierter Personen sowie personenbezogene Daten von Personen in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (Bedienstete, einschließlich der Anwärter, Auszubildenden und Praktikanten) verarbeiten wir gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LDSG ausschließlich, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes und der Zahlbarmachung von Entgelt und Bezügen erforderlich ist oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) vorgesehen ist.

- Verarbeitungen personenbezogener Daten von Bediensteten, die nicht von § 20 Abs. 1 Satz 1 LDSG erfasst sind, dürfen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 LDSG nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung

berücksichtigen wir insbesondere die im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der betroffenen Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder der Dienstherr oder der Arbeitgeber und die betroffene Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Bediensteten klären wir in diesem Fall über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Abs. 3 der DSGVO auf.

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 LDSG dürfen wir gemäß § 20 Abs. 3 LDSG, abweichend von Artikel 9 Abs. 1 DSGVO dann verarbeiten, wenn dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Beamtenrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes sowie aus Gründen der Fürsorgeverpflichtungen durch den Arbeitsschutz, die Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung, bezieht sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten.

- Die Verarbeitung von Personalaktendaten der Bediensteten sowie der im Anwärterverhältnis stehenden Personen und Auszubildenden erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 LDSG unter entsprechender Einhaltung der für den Beamtenbereich geltenden Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

- Der bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zweck der Feststellung der Eignung erhobene Daten speichern, verändern oder nutzen wir gemäß § 20 Abs. 5 LDSG nur dann, wenn dies für Zwecke der Eingehung, Durchführung oder Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die Gemeinde Bad Zwesten darf von den untersuchenden Ärzten nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen. § 47 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bleibt unberührt.

- Zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags aus § 167 Abs. 2 SGB IX, der Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), verarbeiten wir notwendige personenbezogene Daten der Bediensteten (z.B. krankheitsbezogene Fehlzeiten sowie die im Rahmen eines eröffneten BEM-Verfahrens mitgeteilten medizinischen und nicht medizinischen Daten).

4. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Personenstammdaten, Identifikationsangaben
 - Name, Vorname
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum und -ort
 - Nationalität
 - Steuernummer, Identifikationsnummer
- Kommunikationsdaten
 - Telefon, E-Mail, Mobilfunknummer, Anschrift

- Gesundheitsdaten,
- Familienstand, Kinder und Familienzugehörigkeit,
- Gehalts- und Bezügedaten,
- Bankverbindung,
- Arbeitszeiterfassungsdaten,
- und weitere personenbezogene Daten.

Wir erheben personenbezogenen Daten in erster Linie bei der betroffenen Person selbst, z. B. durch vorliegende Bewerbungen, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erheben wir personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten:

Alle uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von betroffenen Personen dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn diese dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Personenbezogene Daten von Bediensteten dürfen wir gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 LDSG an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur dann übermitteln, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Datenübermittlung an einen künftigen oder neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig oder wenn es in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

6. Dauer der Speicherung:

Vorrangig für die Dauer der Speicherung sind konkrete Aufbewahrungs- und Löschfristen (z.B. Bestimmungen des LBG und des TVöD für Personalakten, des Landesdisziplinargesetzes, der Arbeitszeitverordnung für Arbeitszeiterfassungsdaten, des LDSG für Daten von Bewerbern für ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis. Ansonsten verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich und legitim ist.

Personenbezogene Daten, die wir vor der Eingehung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses erhoben haben, löschen wir unverzüglich, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass die betroffene Person in die weitere Speicherung eingewilligt hat oder dies wegen eines bereits anhängigen oder wahrscheinlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Nach Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses löschen wir personenbezogene Daten, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, es stehen Rechtsvorschriften der Löschung entgegen.

Die im Rahmen eines BEM-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten von Bediensteten sowie die Dokumentation des jeweiligen Verfahrens werden derzeit in Papierform in einer von der Personalakte getrennten BEM-Akte unter Verschluss aufbewahrt, die nur den zuständigen Bearbeitern zugänglich sind. Außerdem erfolgt eine Speicherung einzelner Daten (z.B. Mailverkehr) in elektronischer Form. Die BEM-Akte, sowie die elektronisch gespeicherten Daten werden drei Jahre nach Abschluss des BEM-Verfahrens vernichtet.

7. Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

8. Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 1408-0
Telefax: 0611 – 1408-900
E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de
wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.